

TEIL A1: PLANZEICHNUNG, M 1:500



TEIL A2: ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN nach §9 Abs.4 BauGB i.V.m. §88 Abs.1 Nr.1 ThürBO und nach §12 Abs.3 Satz 2 BauGB, M 1:250

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Zeichnerische Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB, BauNVO und PlanVZO90

Füllschema der Nutzungsschablone

| | |
|---|---|
| Art der baulichen Nutzung | Bauweise |
| Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB) | |
| WA1 | Allgemeine Wohngebiete (§4 BauNVO) |
| Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §16 BauNVO) | Zahl der Vollgeschosse, zwingend |
| o | Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §522 und 23 BauNVO) |
| o | offene Bauweise |
| a1, a2 | nur Einzelhaus zulässig |
| a1, a2 | abweichende Bauweise |
| B | Baulinie |
| B | Baugrenze |
| Verkehrsfähigen (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB) | |
| o | öffentliche Straßenverkehrsfläche |
| o | Straßenbegrenzungslinie |
| o | Ein- bzw. Ausfahrten Garageschoss |
| o | Umengung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs.1 Nr.25a BauGB) |
| o | Umengung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs.1 Nr.25b BauGB) |
| o | Numerisierung von grünordnerischen Festsetzungen |
| o | Sonstige Planzeichen |
| o | Umengung von Flächen für Stellplätze und Garagen, Zweckbestimmung, Garageschoss, tw. unterirdisch (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB) |
| o | Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 Abs.1 Nr.21 BauGB) |
| o | Leitungsrecht für Fernwärmeleitung zu Gunsten des Leitungssträgers |
| o | Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 Abs.1 Nr.21 BauGB) |
| o | Geh- und Fahrrecht (Fahrrecht ausschließlich für Radfahrer) zu Gunsten der Landeshauptstadt Erfurt zur Nutzung durch die Allgemeinheit |
| o | Fahrrecht zu Gunsten der Versorgungsträger |
| o | Leitungsrecht zu Gunsten der Versorgungsträger |
| o | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§9 Abs.7 BauGB) |
| o | Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, Bauweise |
| o | Durchfahrt / Durchgang, Lichte Höhe min / max |
| o | Bemessung in Meter |

2. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

| | |
|----------|---|
| H | Hauptgebäude (Bestand) |
| F | Flurstücksgrenze / Flurstücknummer (Bestand) |
| H | Höhentage des vorhandenen Geländes |
| H | Höhentage in Meter ü. NNH |
| B | Beschreibung im Bestand |
| B | Forschungsmessung (geplant 2016) |
| B | Gesamtbereich Städtebauliches Konzept "Bornthalbogen" |

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 bis 3 BauGB

| Nr. | Festsetzung | Ermächtigung |
|-----|--|--|
| 0. | Im Rahmen der getroffenen Festsetzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger in Durchführungsvertrag verpflichtet. | § 12 Abs.3a BauGB i.V.m. § 9 Abs.2 BauGB |
| 1. | Art der baulichen Nutzung | § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB |
| 1.1 | Die nach § 4 Abs.3 Nr.4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig. | § 1 Abs.6 Nr.1 BauNVO |
| 2. | Maß der baulichen Nutzung | § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB |
| 2.1 | Die zulässige Grundflächenzahl von 0,4 ist über die Gesamtlächen des WA1, WA2 und WA3 nachzuweisen. | § 16 Abs.2 BauNVO § 12 Abs.3 BauGB |
| 2.2 | Garageschosse in sonst anders genutzten Gebäuden sind auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht anzurechnen. | § 21a Abs.1 BauNVO |
| 3. | Bauweise, Baulinien, Baugrenzen | § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB |
| 3.1 | In der abweichenden Bauweise a1 (WA1) ist Gebäude einseitig ohne seitlichen Grenzabstand zu errichten. Eine Längeneinschränkung der Gebäude nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BauNVO besteht nicht. | § 22 Abs.4 BauNVO |
| 3.2 | In der abweichenden Bauweise a2 (WA1) ist Gebäude einseitig ohne seitlichen Grenzabstand zu errichten. | § 22 Abs.4 BauNVO |
| 3.3 | Ein Überschreiten der nördlichen Baulinie des WA1 ist durch Eingangsbauteile mit einer Breite von maximal je 6,50 m, in der Summe höchstens 19,50 m pro Geschoss, und einer Tiefe von maximal 2,50 m für das Erdgeschoss zulässig. | § 23 Abs.2 BauNVO |
| 3.4 | Ein Überschreiten der Baulinien des WA2 ist durch Balkone mit einer Breite von maximal 4,00 m bis zu einer Tiefe von maximal 1,50 m zulässig. | § 23 Abs.2 BauNVO |
| 3.5 | An der südlichen Baulinie des WA1 ist für das oberste Vollgeschoss ist ein Zurückbleiben von der Baulinie um maximal 1,50 m zulässig; an der westlichen Baulinie um maximal 2,50 m (Balkongeschoss). Zusätzlich dürfen Balkone die südliche Baulinie mit einer Breite von maximal 6,50 m bis zu einer Tiefe von maximal 1,50 m überschreiten. | § 23 Abs.3 BauNVO |
| 3.6 | Ein Überschreiten von Baugrenzen im WA1 ist durch Balkone mit einer Breite von maximal 3,00 m bis zu einer Tiefe von maximal 1,50 m zulässig. | § 23 Abs.3 BauNVO |
| 3.7 | Ein Überschreiten von Baugrenzen im WA2 ist durch Balkone mit einer Breite von maximal 3,00 m bis zu einer Tiefe von maximal 1,50 m zulässig. | § 23 Abs.3 BauNVO |
| 4. | Flächen für Stellplätze und Garagen | § 9 Abs.1 Nr.4 BauGB |
| 4.1 | Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen im Garageschoss zulässig. Ein- und Ausfahrten in das Garageschoss sind nur in den festgesetzten Bereichen zulässig. | § 12 Abs.6 BauNVO § 23 Abs.5 BauNVO |
| 5. | Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe | § 9 Abs.1 Nr.23a BauGB |
| 5.1 | Im Plangebiet ist der Einsatz von festen und flüssigen Brennstoffen unzulässig. Das Verwendungsverbot schließt explizit den Betrieb offener Kamine gem. §2 Nr.12 der 1. BImSchV ein. | § 9 Abs.1 Nr.23a BauGB |
| 6. | Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen | § 9 Abs.1 Nr.24 BauGB |
| 6.1 | Die Fahrbahndecken der Einfahrten sowie der überfahrbaren Flächen innerhalb des Garageschosses sind mit einer Asphaltdecke oder mindestens gleichwertigem lärmarmen Oberflächenbelag [KStRo = 0 dB(A)] auszuführen. | § 9 Abs.1 Nr.24 BauGB |
| 6.2 | Die Tore der Garageschosse sind für eine automatische Bedienung auszuliegen. Die Abdeckungen von überfahrbaren Regenrinnen sowie die Garagenlöcher sind nach dem Stand der Lärminderungs- und Schwingungstechnik auszubilden, sodass die von diesen Vorrichtungen verursachten Beurteilungsspiegel mindestens 10 dB(A) unter den maßgebenden Immissionsrichtwerten nach Nr. 6.1 d) der TA Lärm liegen. | § 9 Abs.1 Nr.24 BauGB |
| 6.3 | Im Garageschoss des WA1 und WA2 ist die Trenndecke zu dem darüber liegenden Geschossen schallmindernd auszuführen, sodass die Geräuschübertragungen auf einen maximal | § 9 Abs.1 Nr.24 BauGB |

| | | |
|-----|---|-------------------------------|
| 6.4 | Zur passiven Be- und Entlüftung des Garageschosses im WA1 sind an der Nordfassade insgesamt 4 Lüftungsöffnungen und an der Südfassade insgesamt 2 Lüftungsöffnungen (freie Öffnungsfläche jeweils maximal 1,2 m²) zulässig. | § 9 Abs.1 Nr.24 BauGB |
| 6.5 | Zur passiven Be- und Entlüftung des Garageschosses im WA2 sind an der Westfassade insgesamt 4 Lüftungsöffnungen (freie Öffnungsfläche jeweils maximal 1,0 m²) und an der Ostfassade insgesamt 3 Lüftungsöffnungen (freie Öffnungsfläche jeweils maximal 1,25 m²) zulässig. | § 9 Abs.1 Nr.24 BauGB |
| 6.6 | An der Nordfassade des WA1 sind keine schutzbedürftigen Räume im Sinne DIN 4109 zulässig. | § 9 Abs.1 Nr.24 BauGB |
| 6.7 | An der Westfassade des WA1 und an der Südfassade des WA1 ist die Beschaffenheit der Außenbauteile an den Mindestanforderungen für den Lärmpegelbereich III auszurichten. Für die übrigen Fassaden im WA1, WA2 und WA3 gelten die Mindestanforderungen für den Lärmpegelbereich III auszurichten. Die Belüftung von Schlaf- und Kinderzimmern, die ausschließlich über Fenster an lärmbelasteten Fassaden (Lärmpegelklasse III und höher) verfügen, ist über schalldämmende Lüftungsöffnungen / -einrichtungen sicherzustellen. Die Lüftungsöffnungen / -einrichtungen dürfen das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß der Außenbauteile nicht verringern. | § 9 Abs.1 Nr.24 BauGB |
| 6.8 | Für die festgesetzte Durchfahrt im WA1 vom Innenhof zur Blumenstraße auf einer Breite von 2,0 m im Erdgeschoss nur Fenster mit Festverglasung oder mit geschlossenen ausgeführten Vorbauten (verglaste Balkone) zulässig. | § 9 Abs.1 Nr.24 BauGB |
| 6.9 | An der Süd-West-Ecke des südlichen Baufeldes im WA2 sind an der Südfassade auf einer Breite von 2,0 m im Erdgeschoss nur Fenster mit Festverglasung oder mit geschlossenen ausgeführten Vorbauten (verglaste Balkone) zulässig. | § 9 Abs.1 Nr.24 BauGB |
| 7. | Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen | § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB |
| 7.1 | Innere der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen M1 sind die Flächen gärtnerisch mit niedrigen bis mittelstarken Sträuchern, Stauden und Frühjahrsblühern anzulegen und dauerhaft zu erhalten; Rasenflächen sind nicht zulässig. Innerhalb der Fläche sind 11 Laubbäume II. Ordnung (Pflanzqualität Hochstamm Stammumfang 16-18 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Erforderliche Oberflächenverfestigungen durch geschlossene Müllsammelanlagen sind zulässig. Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 m² bei einer Breite von mindestens 2 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind durch geeignete Maßnahmen dauerhaft luft- und wasserdrüchtig zu erhalten. | § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB |
| 7.2 | Innere der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen M2 sind die Flächen gärtnerisch mit Stauden, Gräsern, Kleinsträuchern und Frühjahrsblühern anzulegen und dauerhaft zu erhalten; Rasenflächen sind nicht zulässig. Innerhalb der Fläche sind 11 Laubbäume II. Ordnung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Erforderliche Oberflächenverfestigungen durch geschlossene Müllsammelanlagen sind zulässig. Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 m² bei einer Breite von mindestens 2 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind durch geeignete Maßnahmen dauerhaft luft- und wasserdrüchtig zu erhalten. | § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB |
| 7.3 | Innere der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen M3 sind 9 Laubbäume II. Ordnung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzqualität Hochstamm Stammumfang 18-20 cm. Die Fläche unter den Bäumen ist als Rasenfläche mit Sträuchern und Frühjahrsblühern zu gestalten. Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 m² bei einer Breite von mindestens 2 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind durch geeignete Maßnahmen dauerhaft luft- und wasserdrüchtig zu erhalten. | § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB |
| 7.4 | Auf den Flachdächern der Garageschosse des WA1, WA2 und WA3 ist eine extensive Dachbegrünung mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm vorzusehen. Mindestens 30 % dieser Fläche ist mit einer intensiven Dachbegrünung mit einer Substratstärke von mindestens 40 cm vorzusehen. Diese Flächen sind mit Gräsern, Stauden und Gehölzen zu begrünen. Maximal 20% der Gesamtläche können mit wasserregulierenden Wege und Tribuliplatten befestigt werden (Maßnahme M II. Grünordnungsplan). | § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB |
| 8. | Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen | § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB |
| 8.1 | In der festgesetzten Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen M5 sind die bestehenden Bäume zu erhalten; die Fläche ist ausschließlich insgesamt zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang von einzelnen Gehölzen sind diese durch geeignete heimische Arten zu ersetzen. Es sind 2 Laubbäume I. Ordnung und 1 Laubbäume II. Ordnung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzqualität Hochstamm Stammumfang 16-18 cm. Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 m² bei einer Breite von mindestens 2 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind durch geeignete Maßnahmen dauerhaft luft- und wasserdrüchtig zu erhalten. Die Wurzelbereiche von zum Erhalt festgesetzten Bäumen sind auf einer Fläche von mind. 6 m² vor Versiegelung freizuhalten und durch geeignete Maßnahmen vor Versickerung durch Betreten oder Befahren zu schützen. Dabei muss der Abstand von versiegelten Flächen mind. 2,5 m vom Stammfußpunkt betragen. | § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB |

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 88 ThürBO

| Nr. | Festsetzung | Ermächtigung |
|------|---|--|
| 9. | Gestaltungsfestsetzungen | § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs.1 Nr.1, 2 und 4 ThürBO |
| 9.1 | Die baulichen Anlagen sind nach den zeichnerischen Festsetzungen Teil A2 auszuführen. Abweichungen sind im Rahmen der sonstigen Festsetzungen ausnahmsweise zulässig, soweit die gestalterischen Grundzüge nicht verletzt werden. | § 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 88 Abs.1 Nr.1, 2 und 4 ThürBO |
| 9.2 | Die Fassaden der Wohngebäude (WA1, WA2 und WA3) sind als Putzflächen in einem sandgrauen Farbton (S 2005- nach der Codierung des NCS-Farbsystems) oder mit einem naturtonen Klinker auszuführen. | § 88 Abs.1 Nr.1 ThürBO |
| 9.3 | Als Dachform sind nur Flachdächer zulässig. | § 88 Abs.1 Nr.1 ThürBO |
| 10. | Werbeanlagen | § 88 Abs.1 Nr.1 ThürBO |
| 10.1 | Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung in Form eines Werbeschildes mit einer maximalen Größe von 1,00 m² zulässig. | § 88 Abs.1 Nr.1 ThürBO |
| 11. | Standplätze für Abfallbehälter | § 88 Abs.1 Nr.4 ThürBO |
| 11.1 | Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sind im Gebäude zu | § 88 Abs.1 Nr.4 ThürBO |

TEIL C: HINWEISE (ohne Festsetzungscharakter)

- Archäologie**
Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabens betrifft ein archäologisches Relevanzgebiet. Es ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten Siedlungs- und Grabfunde zerstört werden. Die Erarbeitung einer denkmalpflegerischen Zielstellung und ggfs. eine archäologische Voruntersuchung bzw. Prospektion sind regelmäßig Grundbedingung für die Genehmigungsfähigkeit des Einzelvorhabens im Hinblick auf die Anforderungen der Archäologie bei bekannten Baudenkmalen.
- Fernwärmeversorgung**
Für die festgesetzte Durchfahrt im WA1 vom Innenhof zur Blumenstraße auf einer Breite von 2,0 m im Erdgeschoss nur Fenster mit Festverglasung oder mit geschlossenen ausgeführten Vorbauten (verglaste Balkone) zulässig.
- Altlasten**
Das ehemalige Grundstück Bornthalweg 58 (Autowaschanlage und Werkstatt) ist im Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) unter der Kennziffer 09473 erfasst. Bei einer Neubebauung des Grundstücks sind die Erstaushubarbeiten unter ingenieurmäßiger Begleitung (bodenschutz- und abfallrechtliche Baubewachung mit erforderlicher Fachkenntnis beim Umgang mit kontaminierten Materialien) durchzuführen.
- Artenschutz**
Notwendige Fällungen sind außerhalb der Brut- und Vegetationszeiten vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Vor Fällungen ist eine Baumkontrolle auf Höhlen/Nester durchzuführen. Die Maßnahmen sind entspr. der Spezifikationen des faunistischen Gutachtens durchzuführen.
Mit folgenden artenschutzrechtlichen Anforderungen ist zu rechnen:
1. An den baulichen Anlagen sind zwei Ersatzquartiere für spaltenbewohnende Fledermausarten im Traufbereich der Gebäude zu errichten.
2. An den vorhandenen Gehölzbeständen (M5) sind 3 Nistkästen für Höhen- und Habhöhlenbrüter vorzusehen. Lage und Ausrichtung der Flachkästen hat entsprechend dem faunistischen Gutachten zu erfolgen.
3. Sofern die noch durchzuführenden Untersuchungen das Vorkommen der streng geschützten Zauneideche bestätigen sollten, ist das Anfliegen der örtlichen Zauneidechenpopulation mittels Fangzangen/Fangarmen und die Umsetzung der Tiere in andere geeignete Lebensumgebung innerhalb des Stadtgebietes erforderlich.
4. Für die Außenbeleuchtung sind nur NA-Lampen, LED-Leuchten oder gleichwertige Lichtquellen, die den Faltennetzen für Nachtsichtkeimen vorschirmen, zulässig.
- Einsichtnahemöglichkeiten von Vorschriften**
Die den Festsetzungen zugrunde liegenden Vorschriften (DIN-Normen etc.) können dort einsehbar werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.
Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Kaltsternbereich Erfurt

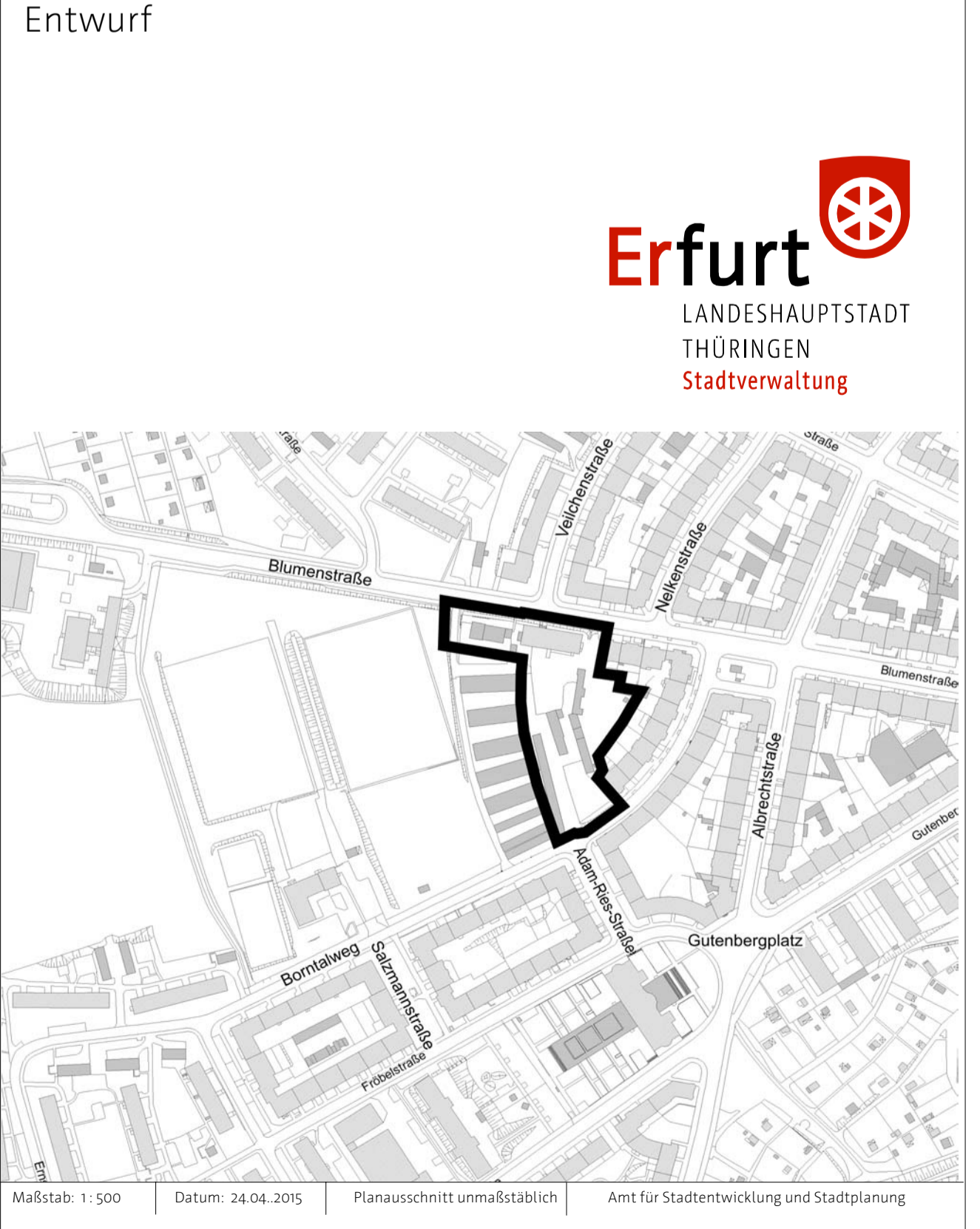
Verfahrensmerkmale zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ANV671 „Bornthalbogen - Teilgebiet 3“

| | | |
|----|---|---|
| 1. | Der Stadtrat Erfurt hat am 01.10.2014 mit Beschluss Nr. 1427/14, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 20 vom 31.10.2014, die Grundsatzentscheidung zur städtebaulichen Entwicklung getroffen, den Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss gefasst, den Vorstudienentwurf des Bebauungsplanes ANV671 „Bornthalbogen 1“ und dessen Begründung gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. | § 1 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 20 vom 31.10.2014, ist vom 10.11.2014 bis zum 12.12.2014 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs und dessen Begründung auf Grundlage des Bebauungsplanes ANV671 „Bornthalbogen 1“ durchgeführt worden. |
| 2. | Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 03.11.2014 zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden. | § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 03.11.2014 zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden. |
| 3. | Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 03.11.2014 zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden. | § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 03.11.2014 zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden. |
| 4. | Der Stadtrat Erfurt hat am 01.10.2014 mit Beschluss Nr. 1427/14, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 20 vom 31.10.2014, die Grundsatzentscheidung zur städtebaulichen Entwicklung getroffen, den Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss gefasst, den Vorstudienentwurf des Bebauungsplanes ANV671 „Bornthalbogen 1“ und dessen Begründung gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. | den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ANV671 „Bornthalbogen - Teilgebiet 3“ mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. |
| 5. | Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung, sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht worden. | § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht worden. |
| 6. | Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ANV671 „Bornthalbogen - Teilgebiet 3“ und dessen Begründung haben gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom bis zum öffentlich ausliegen. | § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom bis zum öffentlich ausliegen. |
| 7. | Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Stellungnahme aufgefordert worden. | § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Stellungnahme aufgefordert worden. |
| 8. | Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr. nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Teilgebiet 3 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 2 ThürBO und § 19, 2 ThürKO als Satzung beschlossen. | § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 2 ThürBO und § 19, 2 ThürKO als Satzung beschlossen. |

Landeshauptstadt Erfurt A.Bausiewicz Oberbürgermeister

| | |
|--|--|
| Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ANV671 „Bornthalbogen - Teilgebiet 3“ wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan | § 88 Abs.1 Nr.4 ThürBO § 88 Abs.1 Nr.4 ThürBO § 88 Abs.1 Nr.7 ThürBO § 88 Abs.1 Nr.7 ThürBO i.V.m. § 49 Abs. 1 ThürBO § 12 Abs. 3 BauGB |
| Erfurt, den | Rechtsverbindlich Oberbürgermeister |
| Stand: 07.01.2015 | |
| Kartengrundlage: Auszug aus dem Liegenschaftskataster Gemarkung Erfurt-Nord, Gemeinde Erfurt, Stand der ALK: | |
| Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom | |
| Erfurt, den | Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation Kaltsternbereich Erfurt |

Vorhabenbezogener Bebauungsplan ANV671 "Bornthalbogen - Teilgebiet 3"



Landeshauptstadt Erfurt A.Bausiewicz Oberbürgermeister